

# RS OGH 1995/6/23 1Ob2/95, 1Ob305/00k, 1Ob164/21f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1995

## Norm

JN §1 CVIII

WRG §111 Abs3

WRG §117

## Rechtssatz

Das Gericht entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung und Rechtswirkungen eines von den Parteien im Wasserrechtsverfahren in seinem gesamten Wortlaut übereinstimmend als Vertragstext formulierten Übereinkommens nach § 111 Abs 3 WRG im außerstreitigen Verfahren, hingegen bei Streitigkeiten über die Auslegung und Rechtswirkungen von anlässlich eines wasserrechtlichen Verfahrens beurkundeten, die Voraussetzungen eines solchen Übereinkommens aber nicht erfüllenden Übereinkommen, etwa auch von beiderseitigen Parteienerklärungen unabhängig davon, ob sie inhaltlich ein Rechtsgeschäft zum Gegenstand haben, als bürgerliche Rechtssachen mangels ausdrücklicher oder unzweifelhaft schlüssiger Verweisung ins außerstreitige Verfahren (§ 1 AußStrG) im streitigen Verfahren.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 2/95  
Entscheidungstext OGH 23.06.1995 1 Ob 2/95
- 1 Ob 305/00k  
Entscheidungstext OGH 30.01.2001 1 Ob 305/00k  
Auch
- 1 Ob 164/21f  
Entscheidungstext OGH 14.12.2021 1 Ob 164/21f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0057191

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

02.03.2022

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)